



## Informationen an die Öffentlichkeit

### Stand vom 11.07.2019

#### 1) Angewendetes Verwaltungssystem

Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

#### 2) Kategorie

Die Raiffeisenkasse Überetsch Gen. ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als „klein“ einzureihen, da die Aktiva unter 3,5 Milliarden Euro liegt.

#### 3) Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	55	10 Jahre	2	Firmeninhaber
				4	Verwaltungsrat
				17	Aufsichtsrat
2	männlich	51	10 Jahre	0	---
3	männlich	48	10 Jahre	1	Prokurist
4	männlich	60	10 Jahre	7	Geschäftsführer
				4	Verwaltungsrat
5	männlich	49	10 Jahre	1	Firmeninhaber
				4	Verwaltungsrat
6	männlich	61	10 Jahre	1	Firmeninhaber
7	weiblich	59	1 Jahr	0	---



Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.

Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amts-dauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	43	10 Jahre	1 3 2	Firmeninhaber Verwaltungsrat Aufsichtsrat
2	männlich	63	11 Jahre	2	Firmeninhaber
3	weiblich	52	7 Jahre	0	---

**4) Unabhängigkeit**

Aufgrund der im Statut definierten Kriterien erfüllen alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Voraussetzung der Unabhängigkeit

**5) Verwalter als Minderheitsvertreter**

Keine

**6) Ausschüsse des Verwaltungsrates**

In der Raiffeisenkasse Überetsch Gen. wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.

**7) Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter**

Keine